



## Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberfranken

95447 Bayreuth  
Adolf-Wächter-Str. 10  
☎ 0921 5070388-0  
☎ 0921 5070388-14

E-Mail: [mbros-ofr@t-online.de](mailto:mbros-ofr@t-online.de)  
Internet: [www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de)

### BETRIEBSPRAKTIKUM

#### für Studierende des Lehramtes an Realschulen

Gemäß § 34 Abs. 1 der Lehramtsprüfung I (LPO I) haben **Studierende für das Lehramt an Realschulen** (wie Studierende für alle Lehrämter) ein Betriebspraktikum in einem **Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb** im Umfang von **8 Wochen** abzuleisten, das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(LPO I alt § 38 :bei einer Fächerverbindung mit Chemie soll das Betriebspraktikum in einem Betrieb der biotechnischen oder chemischen Industrie, bei einer Fächerverbindung mit Physik in einem Betrieb mit physikalisch-technischer Ausrichtung abgeleistet werden.)

Das Betriebspraktikum soll einen tieferen **Einblick in die Berufswelt** und **innerbetriebliche Abläufe** außerhalb der Schule vermitteln. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit ein kaufmännisches Praktikum nach § 58 Abs.1 Nr. 2, (LPO I alt : § 62 Abs. 1 Nr. 5) nachzuweisen ist.

Aus Gründen der Zeitnähe zur Aufnahme des Studiums werden (mit Ausnahme von abgeschlossenen Berufsausbildungen) nur solche Tätigkeiten anerkannt, die nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgeleistet wurden.

Mit den Zielen des Betriebspraktikums nicht vereinbar sind Tätigkeiten, die sich auf Arbeiten wie „Kassieren, Lagerarbeiten, Lieferfahrten, Bedienen im Gaststättengewerbe“ beziehen. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung an das Praktikumsamt bzw. die Außenstelle des Prüfungsamts zu wenden, falls Zweifel bestehen, ob eine in einem Betrieb absolvierte Tätigkeit den Anforderungen des Betriebspraktikums nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 LPO I genügt.

Der Studierende wendet sich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 34 Abs. 2.1 LPO I selbstständig an einen Betrieb. Für die dort im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten gelten die jeweiligen Sicherheitsvorschriften und ggf. Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Das Praktikum kann in einzelne **Abschnitte** von jeweils mindestens **zwei Wochen** Umfang aufgeteilt werden und ganz oder teilweise auch vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Jeder Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wird, stellt eine **Bescheinigung** aus, auf der neben Angaben zur **Dauer der Tätigkeiten** auch ein stichpunktartiger Überblick über die **Inhalte des Praktikums** enthalten ist. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Betriebspraktikums ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

Während der Ableistung des Betriebspraktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die er durch seine Praktikums-tätigkeit dem Betrieb oder Dritten zufügt. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

siehe : KWMBI vom 22. September 2008 Az.: II.8-5 S 4020-PRA.81 554

LPO I alt: 28. Februar 2003 Nr. III.8-5 S 4020-PRA.9 720 (89-91) oder  
<http://www.km.bayern.de> , Rubrik : Lehrer/Lehramtsstudium